

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Erweiterungstudiengang Erziehungswissenschaft
(Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Studienordnung für den
Erweiterungsstudiengang
Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II)
an der Universität Potsdam**

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen: ¹

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen
- II. Studienziele**
 - § 4 Allgemeines
 - § 5 Studien- und Lernziele
- III. Aufbau und Organisation des Studiums**
 - § 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums
 - § 7 Studienbestandteile
 - § 8 Studienverpflichtungen im Grundstudium
 - § 9 Studienverpflichtungen im Hauptstudium
 - § 10 Festlegungen zur Gestaltung der Studien in den Bereichen A - E
- IV. Studienformen, Schulpraktische Studien und Leistungsnachweise**
 - § 11 Studienorganisation
 - § 12 Studienformen
 - § 13 Schulpraktische Studien
 - § 14 Differenziertes Selbststudium
 - § 15 Leistungsnachweise
- V. Erweiterungsprüfung für das Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II)**
 - § 16 Zulassung zur Prüfung
 - § 17 Prüfungsbestandteile und -organisation
- VI. Schlußbestimmungen**
 - § 18 Inkrafttreten

Anhang

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 BbgHG und der Ordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen des Landes Brandenburg (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 25. Juli 1994 das Erweiterungsstudium im Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II).

§ 2 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang wird als Erweiterungsstudiengang für in der Schule tätige Lehrer ausgeschrieben. Der berufs begleitende Charakter der Studien bedingt eine enge Verzahnung von fachwissenschaftlichen Inhalten und schulischer Praxis. Der Studiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) umfaßt die Studiendauer für Ergänzungsstudiengänge von 6 Semestern und die Prüfungszeit. Der Umfang der Studien beläuft sich auf ca. 70 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Bereits erbrachte Weiterbildungsleistungen und Qualifikationen können auf das Studium angerechnet werden (ausgeschlossen sind Leistungen aus der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung). Entscheidungen fällt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

§ 3 Studienbeginn und Zulassungsvoraussetzungen

Das Studium kann jeweils im Wintersemester auf der Basis bestehender Zulassungsbedingungen aufgenommen werden. Nach der Zulassung werden die Teilnehmer des Erweiterungsstudiums an der Universität mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

II. Studienziele

§ 4 Allgemeines

Das Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft ² in der Sekundarstufe II greift pädagogische Erfahrungen der Lernenden auf und unterzieht diese einer systematischen und kritischen fachwissenschaftlichen Analyse. Es unterstützt in besonderer Weise die Entwicklung der Selbstkompetenz und Ich-Stärke, fördert die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit in pädagogischen Situationen und entwickelt zugleich Einfühlungsver-

² In der Studentafel der gymnasialen Oberstufe wird das Fach mit Erziehungswissenschaft bezeichnet, der Titel des Rahmenplans lautet Erziehungswissenschaften, im Text wird dann wieder der Singular gebraucht. In anderen Ländern ist auch die Fachbezeichnung Pädagogik üblich, die in der Regel auch für die entsprechende Didaktik genutzt wird.

mögen, Anteilnahme und Toleranz. Das Fach vermittelt ein Verständnis für die pädagogischen Wirkungen von Institutionen und verdeutlicht die pädagogischen Aspekte der Tätigkeit in den verschiedensten Berufsfeldern. Es ist eine Aufgabe des Unterrichts in diesem Fach, Einsichten in pädagogische Aspekte und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung, einschließlich der Grenzen und Möglichkeiten pädagogischen Handelns, zu vermitteln bzw. anzubahnen. Darüberhinaus ist auch der Unterricht im Fach Erziehungswissenschaft der Wissenschaftspropädeutik verpflichtet, muß wissenschaftsorientiertes Arbeiten fördern, forschungsmethodisches Vorgehen exemplarisch demonstrieren und eine elementare Einführung in die Pädagogik als Wissenschaft leisten.

§ 5 Studien- und Lernziele

Um die in § 4 genannten Aufgaben des Faches Erziehungswissenschaft in der Sekundarstufe II realisieren zu können, ist eine breite erziehungswissenschaftliche Ausbildung erforderlich, die auch soziologische und psychologische Elemente einschließt. Der Lehrer für das Fach Erziehungswissenschaft in der Sekundarstufe II sollte daher über

- * Kenntnis der wesentlichen Theorien und Ergebnisse der Pädagogik,
- * spezielle Kenntnisse in ausgewählten Teilgebieten der Pädagogik,
- * Kenntnis der Methoden der pädagogischen Forschung,
- * Kenntnis wesentlicher psychologischer und soziologischer Strömungen und Paradigmen, die für pädagogische Theorien relevant sind,
- * Fähigkeit, kleine empirische Untersuchungen sowie pädagogische Experimente zu Demonstrationszwecken durchzuführen oder in der selbständigen Realisierung durch die Lernenden anzuleiten,
- * Kenntnis wichtiger Felder pädagogischen Handelns sowie der entsprechenden Institutionen,
- * Kenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaft,
- * Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit pädagogischer Fachliteratur, verbunden mit dem Bedürfnis nach permanenter eigener Qualifizierung,
- * Fähigkeit zum ziel- und bedingungsadäquaten Einsatz unterschiedlicher Unterrichtskonzeptionen und Sozialformen, insbesondere auch zur Organisation projektorientierten und sozialen Lernens in der Kursgruppe und über
- * eine hohe Sensibilität für die Befindlichkeit der Lerngruppe und der Einzelnen, insbesondere beim Ansprechen und unterrichtlichen Nutzen individueller Erfahrungen,

verfügen.

III. Aufbau und Organisation des Studiums

§ 6 Bereiche und Teilgebiete des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich A: Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft

Teilgebiete:

- 1 Wissenschaftstheoretische, methodologische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- 2 Erziehungs- und Bildungstheorien in historischer und vergleichender Sicht
- 3 Philosophische und anthropologische Grundfragen der Erziehung
- 4 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Erziehungswissenschaft

Bereich B: Entwicklung und Lernen

Teilgebiete:

- 1 Persönlichkeits- und entwicklungspsychologische Theorien
- 2 Lern- und sozialpsychologische Theorien
- 3 Pädagogisch-psychologische Grundlagen schulischen und außerschulischen Lernens (Normbereich und Abweichungen)

Bereich C: Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung

Teilgebiete:

- 1 Theorien der Sozialisation, insbesondere der schulischen und außerschulischen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
- 2 Sozialer Wandel und seine Auswirkungen auf das Erziehungswesen
- 3 Kulturelle Wertorientierungen und ihre Auswirkung auf Erziehung

Bereich D: Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen

Teilgebiete:

- 1 Bildungswesen in Deutschland und im internationalen Vergleich
- 2 Schule im internationalen Vergleich; alternative Schulmodelle
- 3 Historische, vergleichende Betrachtung einzelner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich der rechtlichen Bedingungen)

Bereich E: Didaktik des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaften

Teilgebiete:

- 1 Geschichte und Begründung des Pädagogikunterrichts
- 2 Lehrplantheorie und Curriculumentwicklung
- 3 Planung und Gestaltung ausgewählter Gegenstände in Grund- und Leistungskursen

§ 7 Studienbestandteile

Das Grundstudium besteht aus drei Semestern und schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Die bestandene Zwischenprüfung ist die Voraussetzung für den Übergang ins Hauptstudium. Dieses besteht ebenfalls aus drei Semestern. Anschließend wird die Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

§ 8 Studienverpflichtungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet Studienverpflichtungen im Umfang von 36 SWS. Diese beziehen sich auf die Bereiche A bis E. Inhaltliche Schwerpunkte sind die philosophischen, anthropologischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen pädagogischen Handelns sowie grundlegende pädagogische Theorien. Pflichtbestandteil des Grundstudiums ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zum Teilgebiet A1 zu Forschungsmethoden und Statistik. Es erfolgt ein erster Einstieg in fachdidaktische Fragen. 30 SWS werden durch Lehrveranstaltungen und entsprechendes Selbststudium zur Vorbereitung der Seminare abgedeckt. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind drei qualifizierte Leistungsnachweise abzulegen. Zumindest 6 SWS werden durch ein differenziertes Selbststudium aus den Bereichen A, B, C oder D (vgl. inhaltliche Festlegungen in § 10) realisiert. Das differenzierte Selbststudium wird im Hauptstudium fortgesetzt.

(2) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend (kumulativ) in Form der drei Leistungsnachweise realisiert werden kann.

§ 9 Studienverpflichtungen im Hauptstudium

Studienleitendes Element im Hauptstudium sind die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik des Faches Erziehungswissenschaft (Bereich E). Daneben sind Studien in den Bereichen A, B, C und D sowie die Fortsetzung des differenzierten Selbststudiums nachzuweisen. Der Umfang der Studien beläuft sich auf ca. 35 SWS, davon 28 SWS durch Lehrveranstaltungen und 7 SWS in Form differenzierten Selbststudiums. Im Hauptstudium sind drei qualifizierte Leistungsnachweise (vgl. inhaltliche Festlegungen in § 10) zu erwerben.

§ 10 Festlegungen zur Gestaltung der Studien in den Bereichen A bis E

(1) Im Bereich A "Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft" werden 16 SWS realisiert, davon 12 SWS als Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Selbststudium. Das differenzierte Selbststudium umfaßt 4 SWS und sollte sich auf ein Teilgebiet konzentrieren. Im Bereich A ist im Hauptstudium ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen sowie ein Bericht zur unterrichtlichen Anwendung einer Forschungsmethode der Pädagogik vorzulegen.

(2) Für die Bereiche B "Entwicklung und Lernen" und C "Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung" werden jeweils Studien im Umfang von 13 SWS und für den Bereich D "Schulisches und außerschulisches Bildungs- und Erziehungswesen" von 11 SWS, davon sind je drei SWS im differenzierten Selbststudium vorgesehen. In einem dieser Bereiche ist im Hauptstudium ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Im Bereich E "Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik (Erziehungswissenschaft)" sind insgesamt 18 SWS zu realisieren. Diese werden in Form von Lehrveranstaltungen (Seminare/Übungen) zur intensiven Verknüpfung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Frage- und Problemstellungen genutzt. In diesem Bereich ist im Hauptstudium ebenfalls ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

IV. Studienformen, schulpraktische Studien und Leistungsnachweise

§ 11 Studienorganisation

Die Ausbildung im Fach Erziehungswissenschaft erfolgt in Tagesblockveranstaltungen, wobei der Anteil der Veranstaltungsformen innerhalb der einzelnen Bereiche variieren kann. In Einzelfällen werden Blockveranstaltungen am Wochenende organisiert, um Lehrbeauftragte effektiv einzusetzen. Im Lehrangebot ist der beruflichen Lehrsituation und den Interessen der Teilnehmer - soweit fachlich vertretbar - entgegenzukommen. Entsprechende Möglichkeiten zur Mitwirkung der Studierenden bei der Studiengestaltung sind zu schaffen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen wird vorausgesetzt. Verhinderungen von Teilnehmern werden mit Begründungen akzeptiert, die auch ein Fehlen im Schuldienst begründen würden oder bestätigte schulische Verpflichtungen zum Gegenstand haben.

§ 12 Studienformen

Im Lehrgang werden folgende Studienformen eingesetzt:

- Vorlesungen (V)

stellen in der Regel eine Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich dar oder dienen der Systematisierung und Strukturierung der Kenntnisse zu einem Gebiet. Sie sollen den Studierenden einen Überblick über Inhalte und Methoden vermitteln, diese anhand einschlägiger Probleme erörtern und die Einordnung gewonnener Erkenntnisse erleichtern. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Vortrag und Diskussion.

- Seminare (S)

dienen der Bearbeitung komplexer Fragestellungen aus bestimmten Fachgebieten, wobei auch Probleme der Entwicklung der Fachwissenschaft und der pädagogischen Forschung diskutiert und Lösungswege erarbeitet

werden. Die Studierenden arbeiten dazu längere Beiträge aus, die möglichst durch ein vorangegangenes Thesenpapier unterstützt werden, tragen die Ergebnisse vor und diskutieren in der jeweiligen Studiengruppe mit ihren Kommilitonen und dem Lehrenden die Thematik. Dabei sollen die selbständige Erarbeitung von Lösungen zu einem Problem, der geschlossene zeitlich begrenzte Vortrag vor einem Auditorium und die Leitung der dazugehörigen Diskussion geübt werden. Die Arbeit in kleinen Gruppen zur Auseinandersetzung mit Texten, Fallbeispielen bzw. typischen Situationen ist dabei eine wichtige Arbeitsform. Im Hauptstudium werden die Seminare als Haupt- bzw. Oberseminare organisiert.

- Übungen (Ü)

dienen der Festigung, insbesondere der Anwendung, der angeeigneten Kenntnisse und Methoden mittels unterschiedlicher Aufgaben- und Problemstellungen, wobei die Studierenden einen hohen Grad von Selbständigkeit entwickeln sollen.

- Kolloquia (K)

dienen der Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen aus Lehre und Forschung. In ihrem Rahmen ist auch der Erwerb von Leistungsnachweisen möglich. Durch den erhöhten wissenschaftlichen Anspruch und den damit verbundenen Vorbereitungsaufwand sollten sie insbesondere in der Abschlußphase der einzelnen Semester realisiert werden.

§ 13 Schulpraktische Studien (SPS)

(1) In schulpraktischen Studien sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse auf schul- und unterrichtspraktische Problem- und Aufgabenstellungen anwenden; sie dienen vor allem der Befähigung zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Unterricht. Die schulpraktischen Studien sind durch zugeordnete Lehrveranstaltungen an der Universität vorzubereiten und auszuwerten. Verpflichtend ist die Organisation von Exkursionen - zumindest eine Woche - (insbesondere in Schulen mit spezieller pädagogischer Profilierung); weiterhin möglich sind Formen wie Projektseminare, Ausarbeitung, Erprobung und Evaluierung von Unterrichtsmaterialien, die Mitwirkung an der Projektierung, Realisierung und Auswertung empirischer Untersuchungen u.a.

(2) Im Hauptstudium werden darüber hinaus schulpraktische Studien in Form fachdidaktisch orientierten eigenen Unterrichts angezielt. Diese verfolgen das Ziel, mit fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellung Probleme des Unterrichtsfaches Erziehungswissenschaft zu erarbeiten. Nach vorbereitenden Veranstaltungen an der Universität ermöglichen sie den Studierenden die Durchführung eigenen Unterrichts im Fach.

(3) Die schulpraktischen Studien werden von einem Lehrenden der Universität geleitet und den Studierenden in einem entsprechenden Nachweis bestätigt.

§ 14 Differenziertes Selbststudium

Im Aufbaustudiengang werden entsprechend den Festlegungen von § 10 einige Studienbestandteile im differenzierten Selbststudium realisiert. Dieses dient vor allem der individuellen intensiven Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und damit verbundenen fachdidaktischen Problemen in Vorbereitung und Auswertung der Lehrveranstaltungen sowie der individuellen Schwerpunktbildung. Einleitend wird eine Konsultation mit Lehrkräften der entsprechenden Teilgebiete empfohlen, um den Gegenstand des Selbststudiums abzusprechen. Der Nachweis des Selbststudiums erfolgt in einer weiteren Konsultation.

§ 15 Leistungsnachweise

Die in §§ 9 und 10 geforderten Leistungsnachweise können durch Seminarreferate auf der Basis eines Thesenpapiers und Leitung der Diskussion sowie der Erarbeitung einer schriftlichen Fassung bzw. durch wissenschaftliche Belegarbeiten (z.B. zur Planung und Gestaltung einer Unterrichtseinheit) erworben werden, wobei von einem Problem auszugehen und auf exakte bibliographische Arbeit Wert zu legen ist. In Ausnahmefällen sind zum Erwerb von Leistungsscheinen auch Klausuren und andere protokollierte mündliche bzw. fachpraktische Leistungen möglich.

V. Erweiterungsprüfung für das Fach Erziehungswissenschaft Sekundarstufe II

§ 16 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grund- und Hauptstudiums voraus; sie soll zum Ende des 6. Semesters beantragt werden.

§ 17 Prüfungsbestandteile und -organisation

(1) Die Erweiterungsprüfung im Fach Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) besteht aus Prüfungsleistungen, wie sie die Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vorschreibt:

- zwei Arbeiten unter Aufsicht im Umfang von vier Stunden und
- einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 40 Minuten.

(2) Themensteller für die Arbeit(en) unter Aufsicht sowie Prüfende für die mündliche Prüfung werden nach Maßgabe der Festlegungen des Landesprüfungsamtes bekanntgegeben.

(3) Für die mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer benennt der Kandidat fünf Teilgebiete, in denen in der Regel ein Studium von zumindest 4 SWS erfolgte, darunter ein Teilgebiet aus dem Bereich A und ein Teilgebiet aus dem Bereich E. Die Angabe von inhaltlichen Schwerpunkten ist möglich.

(4) Die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit bieten, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten benannten Teilgebieten zu entnehmen, müssen sich aber nicht auf diese beschränken.

VI. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr berufsbegleitendes Studium aufgenommen haben

Anhang:

Übersicht über den Studiengang Erziehungswissenschaft

Grundstudium:

1. Bereich A	4 SWS
2. Teilgebiet A1	2 SWS
3. Bereich B	6 SWS
4. Bereich C	6 SWS
5. Bereich D	4 SWS
6. Bereich E	8 SWS
7. Diff. Selbststud.	6 SWS

Drei Leistungsscheine als kumulative Zwischenprüfung

Hauptstudium:

8. Bereich A	6 SWS
9. Bereich B	4 SWS
10. Bereich C	4 SWS
11. Bereich D	4 SWS
12. Bereich E	10 SWS
13. Diff. Selbststud.	7 SWS
14. Schulprakt. Stud. und Pflichtexkursionen	

Drei Leistungsscheine (je einer aus A und E sowie einer aus B, C oder D)

Studienordnung für das Studium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 11. April 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 11. April 1996 die folgende Studienordnung erlassen. ¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Gliederung des Studiums und Studiendauer
§ 6	Lehrveranstaltungsformen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Das Grundstudium
§ 9	Das Hauptstudium
§ 10	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziel des Studiums

Im Studium der Haupt- und Nebenfächer wird der akademische Grad Magister Artium erreicht. Das Magisterstudium im Fach Sportwissenschaft als Nebenfach soll einen Überblick über die Problemstellungen der verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen vermitteln und eine Einführung in die Theorie und Praxis der Sportarten geben. Im Nebenfach Sportwissenschaft ist eine Schwerpunktsetzung in den geisteswissenschaftlichen oder in den naturwissenschaftlichen Disziplinen möglich.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.